

## Vereinssatzung

### I. Namen und Wesen

1. Der Verein führt den Namen:

#### **DJK Ensheim 1920 e.V.**

Er ist wiedergegründet am 10. Februar 1957 als Rechtsnachfolger des 1920 gegründeten und 1934 durch die NS-Behörden aufgelösten Vereines DJK Ensheim.

2. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, Bundesverband für Leistungs- und Breitensport.  
Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken - Ensheim.  
Die Farben des Vereines sind grün/weiß.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportverband für das Saarland bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
4. Die Sportpflege des Vereines richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursportes. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes.
5. Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.
6. Der Verein DJK Ensheim 1920 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssportes.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Vereines darf nur für die Förderung des Volkssportes und für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigung für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den in dieser Satzung festgelegten Zielen des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereines gemacht werden, können erstattet werden. Darüber hinaus geschieht die Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.

8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
9. Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.

## II. Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen u. Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert die **Sportlerinnen und Sportler** im Leistungs- und Breitensport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen.
2. **Als DJK-Verein steht er für den „Sport um der Menschen willen“. Diese Haltung, die tief in unserer christlichen Überzeugung verwurzelt ist, inspiriert unser Handeln und prägt unsere Arbeit. Rassismus, Extremismus und jede Form der Diskriminierung haben keinen Platz im Sport. Wir setzen auf den Abbau von Vorurteilen, die Förderung des gegenseitigen Respekts und den Schutz der Würde jedes Menschen.**
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz.
4. **Er bemüht sich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten um die Herstellung, Pflege und Weiterentwicklung geeigneter Sportstätten und Gemeinschaftsräume.**
5. Er nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Diözesan-Landes- u. Bundesverband teil **und ist zur Mitarbeit in den Gremien der DJK-Verbände bereit.**
6. **Er arbeitet mit den örtlichen Vereinen in guter Kameradschaft zusammen und ist zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft zur Mitarbeit bei örtlichen Festen und Veranstaltungen bereit.**
7. Die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Vereinen hat die parteipolitische Neutralität, die religiöse und weltanschauliche Toleranz, und die Gleichberechtigung der DJK innerhalb des deutschen Sports zur Voraussetzung.
8. **Er verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Weiterhin wird Doping, die Einnahme von unerlaubten Substanzen oder die Nutzung von unerlaubten Methoden zur Steigerung bzw. zum Erhalt der Leistung, abgelehnt.**
9. **Er fördert die Inklusion und Integration.**

### III. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
  - a.) Erwachsene Mitglieder
  - b.) Kinder und Jugendliche
  - c.) Ehrenmitglieder
3. Aufnahme, Austritt, Streichung und Ausschluss
  - a) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der **geschäftsführende Vorstand**. Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
  - b) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
  - c) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den **geschäftsführenden Vorstand. Er wird zum Halbjahresende wirksam.**
  - d) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
  - e) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der **geschäftsführende Vorstand nach Erörterung der Sache in einer Gesamtvorstandssitzung**. Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied in schwerwiegender Weise vereinsschädigend verhält. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zugeben. Über den Ausschluss entscheidet der **geschäftsführende** Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und **von allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes** zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied zuzustellen.
4. Pflichten der Mitglieder
  - a) im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen,
  - b) die festgesetzten Beiträge (wie Vereins- und Verbandsbeitrag) zu entrichten,
  - c) **im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verein durch Arbeitseinsätze bei Vereinsveranstaltungen u. dgl. zu unterstützen.**

#### IV. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### V. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom **geschäftsführenden** Vorstand einberufen. Sie soll in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie finden auf Antrag des **geschäftsführenden** Vorstandes oder einer Gruppe von mindestens 10 % der Mitglieder statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Vereinsschaukasten auf dem DJK Gelände zu erfolgen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und großer Wichtigkeit für den Verein (z. B. Satzungsänderung, Auflösung, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Projekte mit erheblicher finanzieller Auswirkung für den Verein)
  - b) Entlastung, Ersatzwahlen (bei zwischenzeitlichem Ausscheiden), Neuwahlen des **geschäftsführenden Vorstandes und Bestätigung der Mitglieder des ergänzenden Vorstandes** (in der Regel alle 2 Jahre)
  - c) Entgegennahme des Kassenberichtes und Festsetzung der Vereinsbeiträge
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll enthalten:
  - a) Jahresberichte aller **Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes**
  - b) Kassenbericht
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des **geschäftsführenden Vorstandes**
  - e) Neuwahl des **geschäftsführenden Vorstandes**
  - f) **Bestätigung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes**
  - g) **Neuwahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen**
  - h) Bericht über wichtige Projekte des Vereins (fakultativ).
  - i) Anträge
  - j) Verschiedenes

Die Punkte c) bis g) erfolgen in der Regel nur bei Neuwahlen im Turnus von 2 Jahren.

6. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Versammlung. Bei Uneinigkeit übernimmt dieses Amt der Vorstand der Abteilung III. Über die Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
7. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich geheim. Abstimmungen erfolgen ausnahmsweise durch Handzeichen, wenn dies beantragt wird und kein stimmberechtigtes Mitglied diesem Antrag widerspricht.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung). Beschlüsse zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
9. Die Wahlen zum **geschäftsführenden Vorstand** erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen **einen Monat** im Voraus schriftlich beim **geschäftsführenden Vorstand** eingereicht werden. Andere Anträge **müssen** eine Woche im Voraus schriftlich beim **geschäftsführenden Vorstand** eingereicht werden.

## VI. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Zusammen bilden sie den Gesamtvorstand.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören folgende Mitglieder an:
  - a) der Vorstand Fußball (Abteilung I)
  - b) der Vorstand Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Freizeitsport (Abteilung II)
  - c) der Vorstand Finanzen und Mitgliederverwaltung (Abteilung III)
3. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des BGB. Er trifft sich regelmäßig und trifft alle notwendigen Entscheidungen des laufenden Vereinsbetriebes. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis haben sich die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, außer bei Gefahr in Verzug, vorher abzustimmen.
4. Die einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bilden mit den ihrer Abteilung angehörenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes Ausschüsse zur Regelung ihres Aufgabenbereiches.

5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand nominiert und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.
6. Dem erweiterten Vorstand gehören folgende Mitglieder an:
  - a) Mitglieder der Abteilung I: Leitung Fußball Aktive, Leitung Fußball Jugend, Betreuung Sportheim und Sportplatz, weitere Mitglieder (fakultativ)
  - b) Mitglieder der Abteilung II: Leitung Veranstaltungen, Leitung Kommunikation, Betreuung DJK – Haus und Gelände, Leitung Freizeitsport, weitere Mitglieder (fakultativ)
  - c) Mitglieder der Abteilung III: Rechnungs- und Vertragswesen, Mitgliederverwaltung, Schrift- und Protokollführung, weitere Mitglieder (fakultativ)
7. Der Gesamtvorstand trifft sich mindestens viermal im Jahr. In diesen Sitzungen berichtet der geschäftsführende Vorstand über seine Tätigkeiten. Ferner berät er sich mit den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes über anstehende Aufgaben.
8. Alles weitere regelt eine Geschäftsordnung des Vorstandes, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## **VII. Vereinsjugend**

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre und diejenigen Heranwachsenden, die in Jugendmannschaften spielberechtigt sind bzw. im Bereich Jugend aktiv Sport treiben. Des Weiteren alle gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen der Vereinsjugendarbeit
2. Die Vereinsjugend kann sich im Rahmen dieser Satzung und einer zu erstellender Jugendordnung selbst verwalten. Die Vereinsjugend kann einen Jugendvorstand wählen, der die Vereinsjugend leitet.
3. Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **VIII. Ordnungen**

1. Zur Regelung der vereinsinternen Aufgaben **kann der Vorstand Geschäftsordnungen für folgende Bereiche beschließen:**
  - a) Arbeit des Vorstandes
  - c) Durchführung von Veranstaltungen und Festen (Festausschuss)
  - d) sonstige bei Bedarf
2. Die Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **IX. Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **X. Ausschluss und Austritt**

### **1. Ausschluss**

Der Ausschluss eines Vereines aus dem Bundesverband und damit Aberkennung des DJK-Namens kann auf Antrag des Diözesanvorstandes oder Bundesvorstandes nach den Bestimmungen der Rechtsordnung erfolgen, wenn der Verein seine Pflichten nicht erfüllt oder in seiner Haltung und Führung der Satzung und Ordnung der DJK wesentlich widerspricht.

Gegen den Ausschluss kann Berufung beim Bundesverbandsausschuss eingelegt werden.

### **2. Austritt**

Der Austritt des Vereines aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 - Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Diözesan- u. Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres, und wenn der Bundesverbandsvorstand den Austritt des Vereines nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt. Im Falle des Ausschlusses oder Austrittes des Vereines aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

## **XI. Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 - Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband vorzulegen.

Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde **Hl. Veronika**, Kirchenstr. 4, Saarbrücken-Ensheim. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

Vorstehender Satzungstext wurde in der Jahreshauptversammlung des Vereins am 20.03.2026 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Sie löst die bisherige Satzung ab.

Saarbrücken - Ensheim, den 20.03.2026

Vorsitzender

.....  
Martin Warm